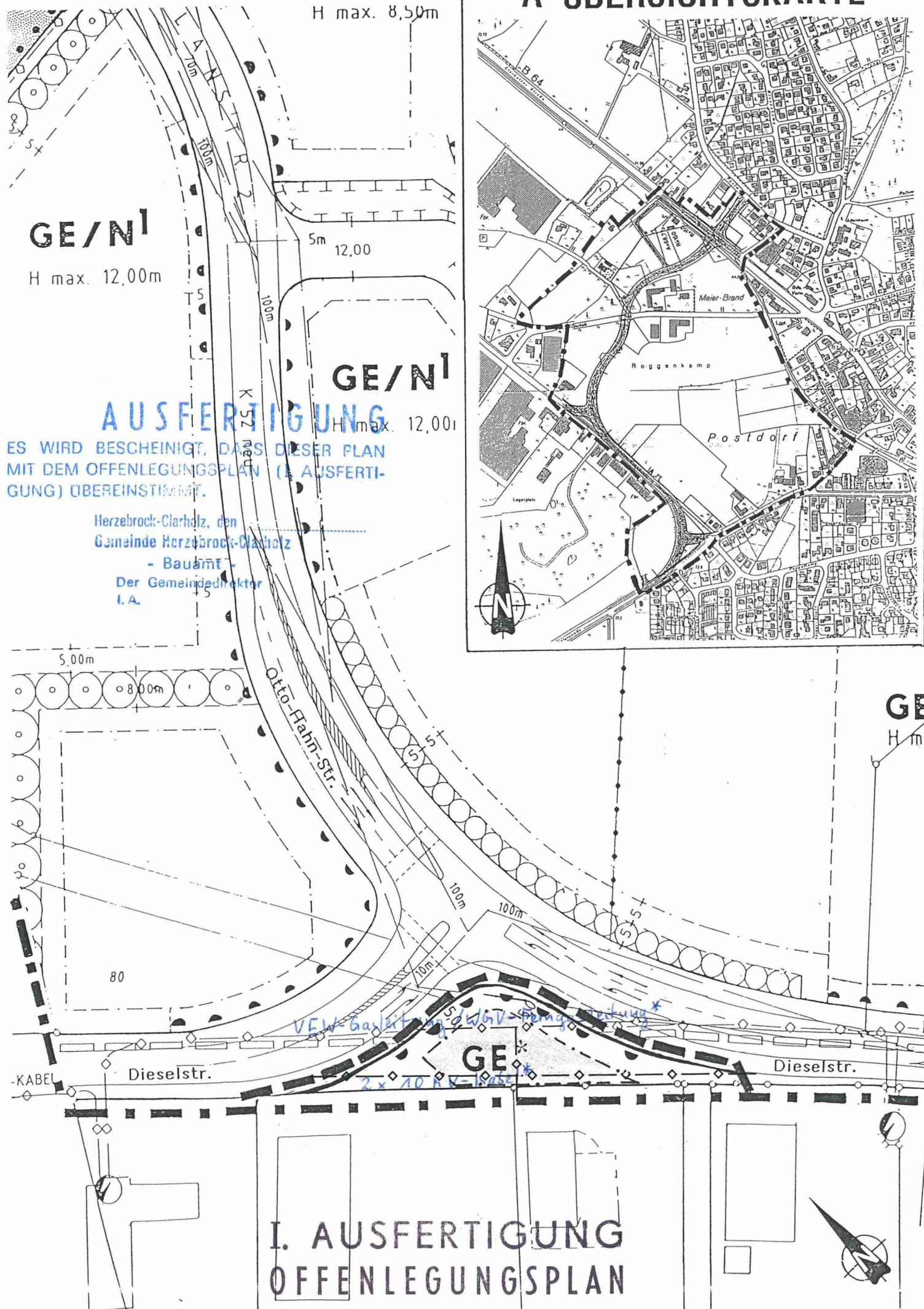
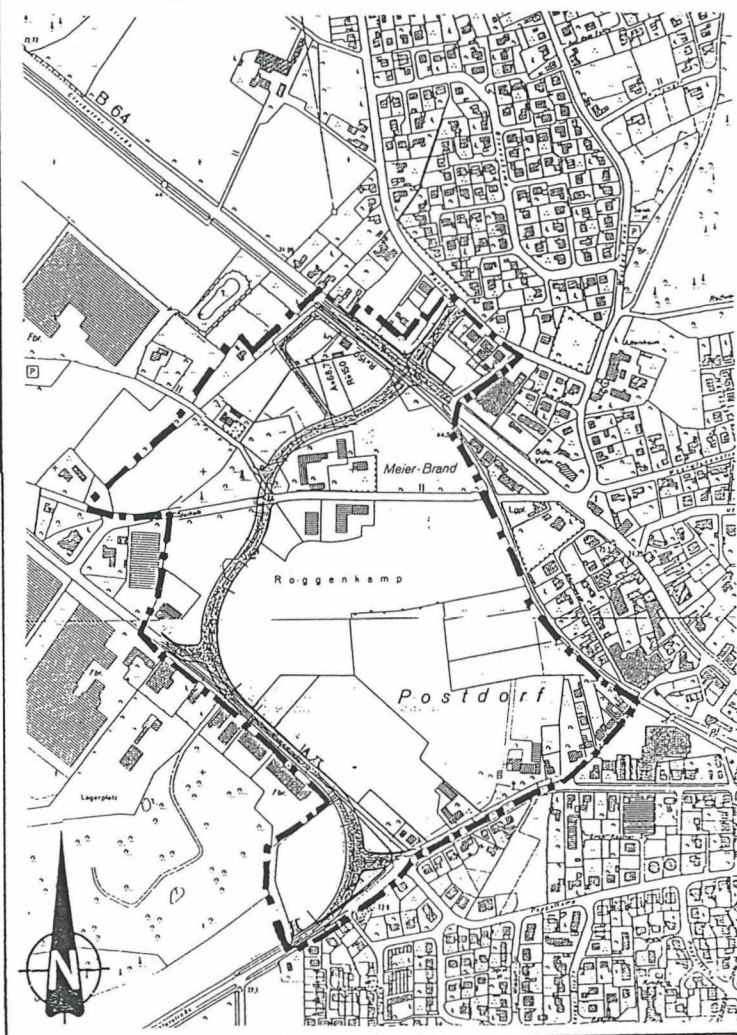


B PLANAUSZUG

H max. 8,50m

A ÜBERSICHTSKARTE



Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Ortsteil Herzebrock

Bebauungsplan Nr. 240 – „Gewerbegebiet Herzebrock“

I / 03. Änderung

Deckblatt

Die Festsetzungen dieser Bebauungsplan-Änderung ersetzen bzw. ergänzen mit Inkrafttreten die bisherigen Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 240; die rechtsverbindlichen Festsetzungen für den Änderungsbereich bleiben ansonsten unberührt, soweit sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind.

I. GELTUNGSBEREICH

Die Änderung betrifft

- A den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 240 – „Gewerbegebiet Herzebrock“ (s. Übersichtsplan A)
- B den Einmündungsbereich Dieselstr./Otto-Hahn-Str., und zwar die südwestlich gelegene, den Grundstücken Dieselstr. 33 – 35 und 37 – 39 vorgelagere Fläche (s. Planauszug B)

■ Grenze des Bebauungsplangebietes

■ Grenze des Änderungsbereiches zu B

II. INHALTE DER PLANÄNDERUNG

zu A

Festsetzungen zu Werbeanlagen im GE-Gebiet gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB:

Werbeanlagen dürfen mit ihrer Oberkante nur bis zu einer Höhe von 1,00 m unter der Traufe angebracht werden. Bei niedrigeren Gebäuden von bis zu 7,00 m Höhe kann die Werbeanlage bis max. 1,00 m über die Traufe hinausragen. Die Fläche der Werbeanlagen darf 15 qm nicht überschreiten. Werbeanlagen im Grundstückszufahrtsbereich sind zulässig bis zu einer Größe von max. 2 qm; sie dürfen die Straßeneinsicht nicht behindern.

zu B

1) Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

GE * Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit Nutzungsbeschränkung gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:

Die Fläche des GE*-Gebietes darf - innerhalb der Baugrenzen und unter Wahrung der erforderlichen Sichtdreiecke - nur als Fläche für gewerbliche Ausstellungszwecke genutzt werden. Die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art sowie von Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO ist nicht zulässig, auch nicht außerhalb der überbaubaren Fläche.

--- Baugrenze

— Straßenbegrenzungslinie

● Bereiche ohne Zu- und Ausfahrt

— ♦ — ♦ — Hauptversorgungsleitung — hier: 10-kV-Kabel

2) Festsetzungen gem. § 86 BauO i.V. m. § 9 (4) BauGB

Die gewerbliche Ausstellungsfläche im GE*-Gebiet ist mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten – z.B. mit Rasengittersteinen, Schotterrassen oder Kies. Dabei sind die vorhandenen fünf Bäume zu erhalten und in einem Bereich von 1,50 m Radius um den Stamm herum freizuhalten.

Die nicht überbaubaren Flächen innerhalb des GE*-Gebietes sind dauerhaft zu begrünen und zu erhalten. Sie dürfen nicht als Abstellfläche genutzt werden.

* geändert gemäß Ratsbeschluss vom 5.5.1999

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58);
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995 S. 218) i.V.m. § 9 (4) BauGB;
Bundesnaturschutzgesetz vom 12.03.1987 (BGBl. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081);
Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Diese Änderung ist gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 1.1.1999 aufgestellt worden.

Herzebrock-Clarholz, den 10. FEB. 1999

Im Auftrag des Rates der Gemeinde

[Signature]
Der Bürgermeister Ratsmitglied

Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der betroffenen Bürger wurde gem. § 13 Ziffer 2 BauGB durchgeführt durch Durchführung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 2.2.1999 bis 2.2.1999.
Gemäß § 13 Nr. 3 BauGB wurden die berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt mit Schreiben vom 1.0.1999.

Herzebrock-Clarholz, den 2.3.1999

[Signature]
Der Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Diese Änderung wurde gem. § 10 BauGB vom Rat der Gemeinde am 05.05.99 als Satzung beschlossen.

Herzebrock-Clarholz, den 08.06.99

Im Auftrag des Rates der Gemeinde

[Signature]
Der Bürgermeister Ratsmitglied

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Beschluss über die Bebauungsplan-Änderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.6.1999 ortsüblich bekanntgemacht; unter Angabe des Ortes wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab 24.6.1999 zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten.

Herzebrock-Clarholz, den 16.8.1999

[Signature]
Der Gemeindedirektor

Kartengrundlage:

A verkleinerter Auszug aus der Deutschen Grundkarte, vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes des Kreises Gütersloh; ergänzt um die neue Straßenführung der K 52
Maßstab 1 : 10.0000

B Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan
Maßstab 1 : 1.000

Planungsstand: - Feb. 99

Bearbeitung: Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Bau- und Umweltamt